



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 6 399/139-II/c/86

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER,
Ing. NEDWED und Genossen, betreffend
bisherige Erfahrungen bei der Voll-
ziehung des verwaltungsstrafrecht-
lichen Wiederbetätigungsverbotes.
(2350/J-NR/1986)

2301 IAB
1986 -11- 13
zu 2350 IJ

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die von den Abgeordneten Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen am 6. Oktober 1986 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2350/J-NR/1986 betreffend "bisherige Erfahrungen bei der Vollziehung des verwaltungsstrafrechtlichen Wiederbetätigungsverbotes" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Da seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des verwaltungsstrafrechtlichen Wiederbetätigungsverbotes im Mai 1986 erst ein relativ kurzer Zeitraum verstrichen ist, erscheint eine abschließende Beurteilung dieser neuen Rechtslage derzeit noch verfrüht. Dessenungeachtet wird aber von allen Sicherheitsbehörden übereinstimmend der Standpunkt vertreten, daß diese neuen gesetzlichen Bestimmungen eine durchaus zweckmäßige Handhabe bei der Bekämpfung der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes bieten.

Im einzelnen sind seit Mai 1986, somit in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten, folgende Anzeigen nach der novellierten Bestimmung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen erstattet worden:

- im Bereich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steier-

- 2 -

mark wurden insgesamt acht Anzeigen erstattet, wovon ein Verfahren mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,-- bereits abgeschlossen wurde;

- im Bereich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wurden bisher zwei Verfahren eingeleitet; das eine dieser Verfahren richtet sich gegen die "Deutsche National-Zeitung", das zweite gegen die Zeitung "Korrekt - Linzer Rundschau";
- im Bereich der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich kam die neue gesetzliche Bestimmung bisher zweimal zur Anwendung; vom Magistrat der Stadt Krems wurden anlässlich einer Flugblattaktion gegen zwei Personen Verfahren eingeleitet; in einem Fall wurde eine Geldstrafe in der Höhe von S 2.000,--, im anderen Fall eine Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,-- verhängt. Ein Verfahren ist bereits rechtskräftig abgeschlossen, im anderen Fall wurde ein Rechtsmittel eingelegt.

10. November 1986

Karl Blenker